



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

7. Juni 2011

Nr. 2011-355 R-150-17 Dringliche Interpellation Alois Zurfluh, Attinghausen, zum Verkauf der Stollenanlage in Ripshausen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. Mai 2011 reichte Landrat Alois Zurfluh, Attinghausen, gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Landrats, eine Interpellation zum Verkauf der Stollenanlage Ripshausen, Erstfeld, ein. Der Landrat erklärte die Interpellation für dringlich.

Der Interpellant macht geltend, dass in der Urner Presse in den letzten Tagen Meldungen zum Verkauf der Stollenanlage in Ripshausen erschienen sind. Die Korporation Uri soll vom Regierungsrat den Zuschlag zum Kauf der Anlage erhalten haben. Wie jetzt beschrieben werde, habe dem Regierungsrat ein zweites, wirtschaftlich deutlich besseres Kaufangebot vorgelegen, das aber nicht weiterverfolgt wurde. Es stellten sich nun einige dringende Fragen, die einer Klärung durch den Regierungsrat bedürfen.

II. Zu den gestellten Fragen

1. *Hat die Korporation Uri den Zuschlag für Fr. 330'000.-- erhalten? Wenn ja, wann und in welcher Form (Kaufvertrag, Vorvertrag usw.)?*

Ja. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 29. März 2011 den Zuschlag der Korporation Uri erteilt. Die Baudirektion wurde beauftragt, mit der Korporation Uri den Kaufvertrag abzuschliessen.

2. *Trifft es zu, dass von einem Urner Ehepaar fristgerecht ein Kaufangebot in der Höhe von Fr. 500'000.-- samt Bankgarantie vorgelegt wurde?*

Ja. Es wurde ein Kaufangebot in der besagten Höhe samt Bankgarantie vorgelegt. Da das

Kaufangebot für die Beurteilung nicht den gleichen Stand wie die übrigen Angebote aufwies, wurde eine Fristverlängerung zur Vervollständigung des Kaufangebots gewährt.

3. *Im Urner Wochenblatt vom 21. Mai 2011 wurde das Nutzungskonzept der Korporation Uri und in der Neuen Urner Zeitung vom 24. Mai 2011 dasjenige der Mitbewerber beschrieben. Aus welchen Gründen wurde das offensichtlich weit höhere Angebot des Urner Ehepaars mit dem arbeitsplatzrelevanten und nachhaltigeren Nutzungskonzept nicht weiterverfolgt?*

Der Regierungsrat hat alle Angebote umfassend abgewogen. Folgende Kriterien wurden neben dem Preis für die Entscheidungsfindung bewertet: Gesamteindruck (Idee, Reifegrad des Grobkonzepts); Realisierbarkeit (Bewilligungsfähigkeit, Finanzierbarkeit, Planungs- und Umsetzungssicherheit, Klumpenrisiko); Nachhaltigkeit (Arbeitsplätze in fünf Jahren, Nutzen für Kanton/Gemeinde, Wertschöpfung in den nächsten fünf Jahren, neue Impulse für Uri) und Spezielles (Synergie zum SVZ, Akzeptanz in der Bevölkerung/Nachbarschaft).

Es ist unbestritten, dass der von der Korporation Uri offerierte Preis tiefer ist als das Angebot des erwähnten Ehepaars. Die Fr. 330'000.-- liegen aber auch über dem Verkehrswert der Liegenschaft. Doch zeigt sich, dass das Konzept der Korporation Uri ausgereifter und überzeugender ist. Es erfüllt die Bewertungskriterien am besten. Die Korporation Uri tritt mit diversen Partnerschaften (Private und öffentliche Hand) für die Nutzung der Liegenschaft auf. Das vorgelegte Konzept gewährleistet eine rasche Umsetzung mit entsprechender Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in relativ kurzer Zeit und bringt neue Impulse. Das Konzept der Korporation ist somit nachhaltig und bietet Gewähr, dass ein regionalwirtschaftlich abgestütztes Projekt mit einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung zum Zuge kommt. Zudem anerkennt der Regierungsrat mit dem Zuschlag an die Korporation Uri auch deren vielfältige Leistungen im öffentlichen Interesse.

Der Regierungsrat hat sich den Entscheid nicht einfach gemacht. Das erwähnte Urner Ehepaar hatte mehrmals die Möglichkeit, sein Grobkonzept zu erläutern. Auch wurde ihm die Gelegenheit geboten, das Konzept zu konkretisieren und zu ergänzen. Unter der Federführung der Baudirektion wurden zusätzlich gemeinsame und bilaterale Gespräche und Verhandlungen mit der Korporation Uri und ihren Partnern und dem Ehepaar durchgeführt. Ziel dieser Besprechungen war die Klärung der Frage, ob die beiden Konzepte vereinigt werden können, und ob ein gemeinsames Projekt möglich ist. Diese Verhandlungen führten aber zu keinem Erfolg. Die beiden anbietenden Parteien teilten mit, dass ein gemeinsames Projekt nicht zustande kommt. Beide hielten ihre Angebote aufrecht. Offensichtlich waren die (privaten) Partner der Korporation Uri nicht bereit, auf der Grundlage des Konzepts des Ehepaars

eine andere Geschäftsbeziehung einzugehen.

Diese Grundlagen führten den Regierungsrat zur Erkenntnis, dass das Konzept der Korporation Uri konkreter, nachhaltiger und insgesamt überzeugender ist. Auch Marktkenner und Unternehmer, die sich seit langem in diesem Geschäftsfeld bewegen, hatten allesamt bestätigt, dass insbesondere eine Reparaturwerkstätte am besagten Ort kaum wirtschaftlich arbeiten könnte. Zum gleichen Schluss kommt eine durch den Kanton Uri in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Betriebs- und Regionalökonomie und von ITZ (InnovationsTransfer Zentralschweiz).

Demgegenüber verspricht das Konzept der Korporation Uri einen nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen, der realistischer ist als jener, der vom Konzept des Ehepaars Dittli ausgehen dürfte. Hinzu kommt, dass auch indirekte Vorteile für die Korporation Uri sprechen. Diese erbringt als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Kanton Uri wertvolle Dienste, die in die Waagschale geworfen werden dürfen. Sie erfüllt öffentliche Aufgaben, die sonst der Kanton leisten müsste.

4. *Wurde mit dem Kaufzuschlag an die Korporation Uri nicht Artikel 6 der Finanzhaushaltsverordnung, der eine grösstmögliche Wirtschaftlichkeit jedes Vorhabens vorschreibt, verletzt, wenn der Regierungsrat Fr. 170'000.-- der Staatskasse vorenthält?*

Nein. Artikel 6 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) besagt, dass für jedes Vorhaben jene Variante zu wählen ist, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet. Analog dem Submissionsrecht ist der Preis dabei nur eines der zu berücksichtigenden Kriterien. Wirtschaftlich günstig ist also nicht gleichbedeutend mit preislich günstig. Massgeblich ist vielmehr die Gesamtbetrachtung, die insbesondere die Nachhaltigkeit und die Zuverlässigkeit des Konzepts, aber auch die öffentlichen Dienstleistungen der Korporation Uri berücksichtigen darf und soll. Nach Artikel 16 FHV hat die Veräusserung von Vermögenswerten im Finanzvermögen zudem in der Regel zum Verkehrswert zu erfolgen. Eine Verkehrswertschätzung beziffert den Verkehrswert mit Fr. 273'800.--. Der von der Korporation Uri offerierte Kaufpreis bewegt sich im Rahmen der Verkehrswertschätzung. Das Kaufangebot in der Höhe von Fr. 500'000.-- liegt dagegen weit über der Verkehrswertschätzung. Da der Kaufpreis, wie erwähnt, nur eines der zu berücksichtigenden Zuschlagskriterien ist, lässt sich nicht behaupten, der Regierungsrat habe den Zuschlag nicht dem günstigsten Angebot erteilt. Der Grundsatz der wirtschaftlich günstigsten Lösung ist vielmehr eingehalten worden.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat den erhobenen Vorwurf, mit seinem Entscheid Privatunternehmertum zu behindern?*

Der Regierungsrat hat in erster Linie die öffentlichen Interessen des Kantons zu wahren und in diesem Rahmen wettbewerbsneutral zu handeln. Mit seinem Entscheid, das günstigste Angebot zu berücksichtigen, hat er diese Grundsätze beachtet. Von einer Behinderung privatwirtschaftlicher Tätigkeit kann somit nicht die Rede sein.

6. *Will der Regierungsrat allenfalls auf seinen Verkaufsentscheid zurückkommen?*

Nein. Ein in diesem Zusammenhang gestelltes Wiedererwägungsgesuch wurde mit heutigem Datum durch den Regierungsrat abgelehnt, weil keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Solche wären jedoch erforderlich, um auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten (siehe Art. 26 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege; RB 2.2345).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

